

Luzern, 9. Juni 2020

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

**P 273**

Nummer: P 273  
 Eröffnet: 18.05.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
 Antrag Regierungsrat: 09.06.2020 / Ablehnung wegen Erfüllung  
 Protokoll-Nr.: 678

### **Postulat Hauser Patrick und Mit. über die Gewährleistung der Tourismusvermarktung für den Kanton bis Ende 2022 mit genügenden Finanzmitteln**

Gemäss § 25 des kantonalen Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus ([Tourismusgesetz](#)) leistet der Kanton im Rahmen der vom Kantonsrat jährlich bewilligten Kredite Beiträge an touristische Organisationen. Diese Staatsbeiträge werden aus den Einnahmen des Kantons aus den Bewilligungsabgaben gemäss § 27 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes finanziert. Die Höhe der jährlichen Staatsbeiträge entspricht in der Regel 80 Prozent des Ertrags aus den jährlichen Bewilligungsabgaben sowie weiteren nach Bedarf dafür bereitgestellten Beiträgen (§ 26 Tourismusgesetz). Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt 50 Rappen je Person und Logiernacht. Sie ist von den Beherbergungsbetrieben an die Gemeinde oder an die von der Gemeinde mit dem Bezug beauftragten Stelle zu entrichten, die diese Gelder bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres an die Staatskasse überweist (§§ 4 ff. Tourismusgesetz).

Die Budgetierung der Bewilligungs- und Beherbergungsabgaben für das Jahr 2020 basiert auf den Erfahrungswerten der Vorjahre. Falls die Erträge aus den Bewilligungsabgaben die entsprechende Budgetposition nicht erreichen oder übersteigen, bleibt der Staatsbeitrag aus den Bewilligungsabgaben unverändert (§ 26 Tourismusgesetz). Die Erträge aus der kantonalen Beherbergungsabgabe sind Schwankungen unterworfen, weil sie von den touristischen Übernachtungszahlen abhängen. Die Mehr bzw. Mindereinnahmen aus den Beherbergungsabgaben werden jeweils entsprechend den tatsächlich eingenommenen Abgaben ausbezahlt. Dies wird jeweils mit einer Zahlung im Folgejahr bereinigt, d.h. die Schwankungen der Beherbergungsabgaben wirken sich verzögert aus.

In den Jahren 2017 bis 2019 ergaben sich daraus folgende Mittel im Rahmen der kantonalen Tourismusförderung (in CHF):

<b>Kantonale Tourismusförderung</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Bewilligungsabgaben, i.d.R 80%; durchgehends bei 71.9%	1'330'000	1'330'000	1'330'000
Beherbergungsabgaben budgetiert	1'040'000	1'040'000	1'040'000
Zusätzlicher Staatstbeitrag	0	0	0
<b>Budget / AFP</b>	<b>2'370'000</b>	<b>2'370'000</b>	<b>2'370'000</b>
Mehreinnahmen Beherbergungsabgaben (Vorjahr)	135'733	83'037	180'879
<b>Tatsächliche Auszahlung</b>	<b>2'505'733</b>	<b>2'453'037</b>	<b>2'550'879</b>

Staatsbeiträge sind mit einer Leistungsvereinbarung zu verbinden (§ 7 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes). Auch die Zuteilung von Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe setzt eine Leistungsvereinbarung zwischen der touristischen Organisation und dem Kanton voraus. Der Kanton schliesst solche Leistungsvereinbarungen nur mit Organisationen ab, welche Tourismusmarketing mit überregionaler Bedeutung betreiben (§ 6 Tourismusgesetz). Mit der Destinations-Management-Organisation (DMO) Luzern wurden die notwendigen Strukturen dazu geschaffen. Das überregionale Marketing besteht aus den Bereichen Führung der Destination, Sales- und Produkt-Management. In allen drei Bereichen übernimmt die LT AG im Rahmen der DMO Luzern die zentrale Steuerungsfunktion. Entsprechend schliesst der Kanton für die kantonale Tourismusförderung nur noch eine Leistungsvereinbarung, nämlich die mit der Luzern Tourismus AG (LTAG) ab. Die klare Aufgabenteilung und die intensive Zusammenarbeit der LTAG als DMO-Zentrale und den regionalen Tourismusorganisationen im ländlichen Raum führen zu einem lokal verankerten und gleichzeitig schlagkräftigen Tourismusmarketing.

Am 21. April 2020 hat unser Rat zur Sicherung einer wirkungsvollen Tourismusförderung ausserordentlich 700'000 Franken gesprochen. Dabei gingen wir von Mindereinnahmen von 400'000 Franken aus den Beherbergungsabgaben im Jahr 2020 aus, die abgedeckt werden sollen. Zudem wurden 300'000 Franken an Zusatzmittel für eine möglichst schnelle Belegung der Nachfrage gesprochen. Aufgrund neuer Hochrechnungen ist heute von einem stärkeren Rückgang auszugehen. Zurzeit wird mit Mindereinnahmen von 700'000 Franken gerechnet. Diese Annahmen sind aufgrund der schwierig vorherzusehenden Entwicklung weiterhin mit starken Unsicherheiten behaftet. Sollten die Einnahmen aus Beherbergungsabgaben und Bewilligungsgebühren nochmals tiefer als im Moment angenommen ausfallen, so hat unser Rat im Beschluss vom 21. April 2020 festgehalten, diese heute noch nicht bezifferbare Differenz im Jahr 2021 und allenfalls auch in den Folgejahren zu kompensieren. Damit und mit den am 21. April 2020 gesprochenen Zusatzmitteln wird grundsätzlich sichergestellt, dass die Mittel aus der kantonalen Tourismusförderung in den kommenden Jahren jenen in den Jahren 2017 bis 2019 zumindest entsprechen.

Die Kurtaxen sind hingegen ein kommunales Instrument. Hier sind die Gemeinden zuständig. In der Stadt Luzern wurde am 2. Juni 2020 in diesem Zusammenhang eine ausserordentliche Unterstützung an die LTAG über 440'000 Franken gesprochen.

Wir teilen die Einschätzung, dass die Tourismuswirtschaft im Kanton Luzern kurz- und mittelfristig vor grossen Herausforderungen steht. Die Bewältigung dieser Herausforderungen bedingt ein zielgerichtetes und schnell umsetzbares Tourismusmarketing, das für die betroffenen touristischen Leistungsträgerinnen und -träger sowie für die vielen weiteren Unternehmen, die an der touristischen Wertschöpfung beteiligt sind, direkt Wirkung entfaltet.

Das aktuelle Tourismusleitbild, das mit der [Botschaft B 94](#) zum Entwurf der letzten Änderung des Tourismusgesetzes durch Ihren Rat im Jahr 2009 behandelt wurde, ist das strategische Instrument für die Tourismuspolitik im Kanton Luzern. Die gleichzeitige und gleichberechtigte Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Zielen ist im bestehenden Tourismusleitbild (Prinzip der drei Säulen der Nachhaltigkeit) verankert.

Das Tourismusmarketing muss auf die veränderte Nachfragesituation eingehen und die vermutlich verstärkte Nachfrage von Gästen aus der Schweiz als Chance in dieser Krise nutzen. Gleichzeitig sind auch die besonders betroffenen Betriebe im städtischen Raum, aufgrund des Wegbrechens der ausländischen Gäste, zu unterstützen. In der Umsetzung kann dabei von der engen Zusammenarbeit der LTAG mit den ländlichen Tourismusorganisationen profitiert werden. Unter der Leitung der LTAG sind diese Organisationen zurzeit daran, gemeinsam die entsprechenden Marketingmassnahmen zu planen. Die zuständige Dienststelle Raum und Wirtschaft begleitet diesen Prozess. Ziel ist es, bereits in diesem Sommer entsprechende Marketing-Massnahmen umzusetzen. Unser Rat hat deshalb basierend auf einem Antrag der LTAG weitere Mittel zur Unterstützung der Tourismusbranche in den Jahren

2020 bis 2022 im Umfang von insgesamt 1 Million Franken gesprochen. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in unserem Positionspapier, das am 16. Juni 2020 im Rahmen einer Medienkonferenz vorgestellt wird.

Der Antrag der LTAG stützt sich stark auf die bestehenden strategischen Grundlagen und die dazugehörigen laufenden Prozesse, mit denen die bestehende Destination Luzern-Vierwaldstättersee stärker untereinander kooperiert und differenziert und somit insgesamt robuster wird. Mit den Handlungsfeldern Erlebnisdichte, Nachhaltigkeit und Mobilität wird die zukünftige Positionierung mit kurzfristigen Massnahmen umsetzungsorientiert angegangen. Insgesamt wird der Fokus auf die Destinations- und Produktentwicklung gelegt und auf eine produktnahe Vermarktung fokussiert. Im Vergleich zu anderen Destinationen wird damit auf teure Imagekampagnen verzichtet. Es soll – dem geltenden Tourismusleitbild folgend – den Bedürfnissen nach naturnahen, nachhaltigen und attraktiven Angeboten Rechnung getragen werden. Gleichzeitig berücksichtigt der Antrag der LTAG die am stärksten Betroffenen, indem die Strategie die Stadt Luzern als Hub definiert und somit die dortige, stark von der Krise betroffene Hotellerie stützt. Mit der Unterstützung dieses Antrages der LTAG sind wir dem Anliegen des Postulats bereits nachgekommen.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.